

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

vom 25. September 2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 9. Juli 2015 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

Artikel 1

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

Der Buchstabe h) in § 5 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

h) Tiere mitzuführen, ausgenommen sind Hunde an kurzer Leine geführt;

Artikel 2

§ 37

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 25. September 2015

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.